



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512/508
Klappc: 2212

Fax: 0512/508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 31.08.1995

H. Klaufner

Präs. II/EU-Recht-312/835

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Telefax!

STÄATL. GEBSETZENTWURF	
Zl. 53	-GE/19. P5
Datum: 11. SEP. 1995	
Verteilt: 13.9.95	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995); Stellungnahme

Zu Zl. 32.830/8-III/1/95 vom 21. Juni 1995

Zum übersandten Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle 1995 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 7 (§ 39 Abs. 2):

Wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, soll künftig nur im Falle der Ausübung der Funktion als gewerberechtl. Geschäftsführer bei mehr als zwei verschiedenen Gewerbetreibenden der Nachweis zu erbringen sein, daß eine entsprechende Betätigung im Betrieb erwartet werden kann. Wird die Funktion als gewerberechtl. Geschäftsführer bei nicht mehr als zwei Gewerbetreibenden ausgeübt, so gilt auf Grund der gesetzlichen Vermutung der Nachweis als erbracht. Nicht erfaßt werden in der Praxis vorkommende Konstellationen, in denen eine Person neben ihrer Tätigkeit als (gewerberechtl.) Geschäftsführer selbst Gewerbetreibender ist und/oder als Dienstnehmer beschäftigt ist. Eine Präzisierung der Bestimmung des § 39 Abs. 2 sollte auch derartige Betätigungskonstellationen umfassen. Zu überlegen wäre, die Ergänzung des § 39 Abs. 2 lediglich als besonders hervorzuhebendes Beispiel in Form einer negativen,

widerlegbaren gesetzlichen Vermutung zu formulieren (beispielsweise "Die Fähigkeit sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, wird insbesondere dann nicht vermutet, wenn der Geschäftsführer diese Funktion bei mehr als zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausübt.").

Zu Art. I Z. 23 (§ 365 Abs. 5):

Gemäß § 365 Abs. 5 zweiter Satz darf über allenfalls erteilte Nachsichten gemäß § 28 und über die im Abs. 3 Z. 6 bis 8 genannten Daten keine Auskunft erteilt werden. In den Erläuternden Bemerkungen wird begründet, daß eine allenfalls erteilte Auskunft über eine Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, weil Interessenten mit einer Nachsicht einen niedrigeren Qualitätsstandard verbinden könnten. Vermerke über Nachsichten gemäß § 373c und Gleichhaltungen gemäß § 373d sind jedoch dem Auskunftswerber mitzuteilen. Es stellt sich nun die Frage, ob eine derartige Differenzierung sachlich gerechtfertigt ist. Die Gründe für eine derartige unterschiedliche Behandlung sollten in den Erläuternden Bemerkungen angeführt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

J. Sacher